

BMWF-10.000/0070-Pers./Org.e//2009

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

XXIV. GP.-NR  
862 /AB  
02. April 2009  
zu 1030 /J

Wien, 1. April 2009

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1030/J-NR/2009 betreffend Interne Revision, die die Abgeordneten Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen am 23. Februar 2009 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 5 bis 9:

Diesbezüglich wird auf den Wortlaut der in der Anlage angeschlossenen Revisionsordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung verwiesen (Beilage).

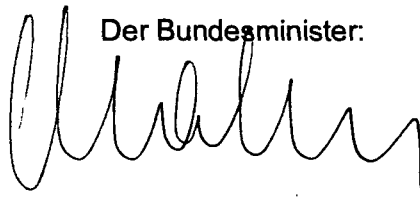
Zu Fragen 2 und 3:

Das zitierte Prüfungsergebnis des Rechnungshofes betrifft lediglich drei Bundesministerien (Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sowie Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie). Die Interne Revision des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung war von dieser Prüfung nicht betroffen.

Zu Frage 4:

Der Personalstand der Abteilung Interne Revision umfasst zwei Beamte der Verwendungsgruppe A1 sowie eine Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe v3.

Der Bundesminister:



Beilage

## **Revisionsordnung für das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (RO-BMWF)**

### **Allgemein:**

- § 1 (1) Mit den Agenden der Internen Revision im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist die Abteilung Interne Revision betraut.
- (2) Die Abt. Interne Revision ist als Stabstelle dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unmittelbar unterstellt. Die Dienstaufsicht obliegt dem Präsidium.
- § 2 Der örtliche Wirkungsbereich der Abt. Interne Revision umfasst das gesamte Ressort des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, das sind die Zentralstelle und die nachgeordneten Dienststellen.

### **Sachlicher Wirkungsbereich der Abt. Interne Revision:**

- § 3 (1) Die Abt. Interne Revision hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Überprüfung der Einrichtung und des Wirkungsbereiches der Organisationseinheiten des Ressorts in funktioneller Hinsicht nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Beachtung formeller Vorschriften;
  - Mitwirkung bei der Erlassung von Organisationsvorschriften und bei wichtigen Organisationsmaßnahmen;
  - Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen und von Vorschlägen zur Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation;
  - Beratende Mitwirkung bei der Planung und Realisierung von Großprojekten;
  - Mitwirkung bei der Vergabe von Großaufträgen bzw. Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften (Vergabecontrolling): Die Abt. Interne Revision hat zu diesem Zweck die zu kontrollierenden Vergabeakten anzufordern. Die Kontrolle hat in der Regel stichprobenartig zu erfolgen;
  - beratende Mitwirkung bei der Erstellung von Anschaffungsprogrammen und Finanzierungsplänen;
  - Mitwirkung an Kontrollakten anderer Kontrolleinrichtungen im Ressort;
  - Auswertung der Einschau- und Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes;
  - Mitwirkung bei Angelegenheiten der Verwaltungsreform im Ressortbereich: Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die Verträglichkeit einzelner Vorha-

ben untereinander sowie deren Konformität mit den für die allgemeinen Angelegenheiten der Verwaltungsreform in der Bundesverwaltung entwickelten Intentionen zu legen;

- (2) Unter Großaufträgen bzw. Großprojekten im Sinne dieser Revisionsordnung sind solche zu verstehen, deren Kosten den im GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegten Schwellenwert übersteigen.
- (3) Die Abt. Interne Revision hat ihre Revisionsaufgaben durch Prüfung, Feststellung, Analyse, Stellungnahme, Verbesserungsvorschläge, Gutachten, Bericht und Beratung zu erfüllen.
- (4) Die Revisionstätigkeit der Abt. Interne Revision soll nach Möglichkeit den Ablauf der Geschäfte in den zu prüfenden Organisationseinheiten nicht beeinträchtigen und gegenüber Außenstehenden unauffällig abgewickelt werden. Geprüfte sind angehalten, die Tätigkeit der Abt. Interne Revision nach Kräften zu unterstützen.
- (5) Wenn es aus Gründen der fachlichen Komplexität einzelner Aufgaben erforderlich ist, kann die Abt. Interne Revision um eine temporäre Beiziehung ressortinterner oder externer Experten ersuchen.

§ 4 Die Zuständigkeit bestehender Kontrolleinrichtungen einschließlich der Organe der Dienst- und Fachaufsicht wird von dieser Revisionsordnung nicht berührt.

#### **Revisionsplan, Revisionsauftrag:**

- § 5 (1) Die Abt. Interne Revision hat ihre Revisionstätigkeit grundsätzlich auf der Basis eines jährlichen, dem Bundesminister zur Kenntnis zu bringenden Revisionsplanes auszuüben.
- (2) Der Bundesminister kann darüber hinaus die Abt. Interne Revision außerhalb des Revisionsplanes in wichtigen Anlassfällen zu Prüfungen oder Kontrollen heranziehen.
  - (3) Die Abt. Interne Revision kann ferner auf Ersuchen einer/s Sektionsleiter/in/s oder Leiter/in/s einer nachgeordneten Dienststelle in Angelegenheiten tätig werden, die den Wirkungsbereich der von ihm geleiteten Organisationseinheit betreffen. Sieht sich die Interne Revision außer Stande, dem Ersuchen zu entsprechen, so obliegt die Entscheidung über das Ersuchen dem Bundesminister.
  - (4) Der jährliche Revisionsplan ist von sämtlichen mit seiner Erstellung betrauten oder sonst damit befassten Bediensteten vertraulich zu behandeln.
  - (5) Bei der Erstellung des Revisionsplanes ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kontrollbedürfnis und Kontrollaufwand zu achten.

### **Begleitende Kontrolle:**

- § 6 Bei einmaligen Vorhaben (Projekten), deren Realisierung sich über größere Zeiträume erstreckt, ist die begleitende Kontrolle zu bereits vorher festgelegten Zeitpunkten jeweils am Ende eines in sich abgeschlossenen Projektabschnittes, jedoch noch vor wichtigen Teilentscheidungen durchzuführen.

### **Aktive und passive Informationsrechte der Abt. Interne Revision:**

- § 7 (1) Die Abt. Interne Revision ist befugt, Einsicht in alle für ihre Prüfungsvorhaben benötigten Unterlagen zu nehmen und zweckdienliche Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen. Sämtliche Bedienstete des Ressorts und der nachgeordneten Dienststellen haben ihr die dabei erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Abt. Interne Revision sind jedenfalls zuzuleiten:
- a) alle Auftragsvergaben, die Großaufträge bzw. Großprojekte im Sinne des § 3 Abs. 2 RO-BMWF betreffen (vor Auftragserteilung);
  - b) alle Aktenvorgänge betreffend grundsätzliche Änderungen der Organisation, insbesondere die Schaffung, Auflösung, Zusammenführung oder Teilung von Organisationseinrichtungen (vor Genehmigung);
  - c) alle vom Bundesminister, den Sektionsleiter/innen und den Leiter/innen nachgeordneter Dienststellen schriftlich erteilten generellen Weisungen;
  - d) alle Aktenvorgänge betreffend Beschwerdeangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (vor Hinterlegung);
  - e) alle Aktenvorgänge betreffend Einschau- und Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes (vor Hinterlegung);
  - f) alle Aktenvorgänge betreffend Maßnahmen, die von der Abt. Interne Revision oder vom Rechnungshof empfohlen wurden (vor Hinterlegung);
  - g) alle Aktenvorgänge mit monetärem Inhalt:
    - bei Erledigungen angeführten Angelegenheiten: bis einem Betrag von € 40.000,--;
    - bei Abschluss von Werkverträgen über Gutachten, Projektverfassungen und sonstigen Einzelleistungen geistiger Art sowie Dienstleistungsaufträgen (vor Hinterlegung);
    - Sonstige Vergabegeschäftsstücke:  
in Akkordierung mit der gültigen Geschäftsordnung des BMWF (vor Genehmigung).
- (3) Die in Abs. 2 RO-BMWF enthaltene Informationsverpflichtung obliegt jenen Stellen, die in der jeweiligen Angelegenheit führend sind. Bei terminabhängigen Geschäftsstücken ist sicherzustellen, dass der Abt. Interne Revision ein mindestens zweiwöchiger Bearbeitungszeitraum zur Verfügung steht.

- (4) Von der Tätigkeit der Abt. Interne Revision bleibt die Verantwortlichkeit aller Entscheidungsträger im Ressort unberührt. Diese können sich durch den Hinweis darauf, dass ihre Entscheidung entsprechend einer Stellungnahme der Abt. Interne Revision getroffen worden sei oder ohne solche Stellungnahme erfolgen musste, ihrer Verantwortung nicht entziehen.
- (5) Der Abt. Interne Revision kommt in ihrer Revisionstätigkeit ein Weisungsrecht im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG nicht zu.

### **Durchführung von Prüfungsvorhaben; Berichtswesen:**

- § 8 (1) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Abt. Interne Revision unter Berücksichtigung aller wesentlichen Zusammenhänge die vorgefundenen Sachverhalte kritisch zu analysieren und zu werten. Dabei sind die Ursachen für allenfalls festgestellte Mängel darzustellen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
- (2) Die Details des Revisionsablaufes, insbesondere Prüfprogramm und -methodik, werden von der Abt. Interne Revision festgelegt.
  - (3) Die Revisionstätigkeit der Abt. Interne Revision ist in allen Phasen in Arbeitspapieren derart zu dokumentieren, dass ein sachkundiger Dritter in der Lage ist, den Prüfungsablauf nachzuvollziehen und das Ergebnis zu beurteilen.
  - (4) Das Prüfungsergebnis ist zunächst in einem Rohbericht zusammenzufassen.
  - (5) Auf der Grundlage des Rohberichtes ist der geprüften Stelle unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, zum Ergebnis der Prüfung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der geprüften Stelle ist im Schlussbericht zu berücksichtigen.
  - (6) Der Schlussbericht geht dem Bundesminister, der/m Leiter/in der Sektion, in deren Wirkungsbereich sich die geprüfte Stelle befindet, und der/m Leiter/in der geprüften Stelle im Dienstweg zu.
  - (7) Sämtliche im Zuge einer Revision entstehende schriftliche Unterlagen einschließlich der Roh- und Schlussberichte sind von allen damit Befassten vertraulich zu behandeln und gesichert zu verwahren.

### **Nachprüfungen:**

- § 9 (1) Wurden seitens der Abt. Interne Revision im Zuge einer Revision Mängel festgestellt, so hat sie nach angemessener Frist eine Nachprüfung zur Erhebung des auf Grund des Prüfungsberichtes Veranlassten durchzuführen.
- (2) Die Ergebnisse der Nachprüfungen sind in den Revisionsbericht gemäß § 10 RO-BMWF aufzunehmen.

- (3) Die Nachprüfungstätigkeit der Abt. Interne Revision kann sich auch auf die Mängelfeststellungen des Rechnungshofes und der im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens eingebrachten Verbesserungsvorschläge, deren Verwirklichung angeordnet wurde, erstrecken.

**Revisionsjahresbericht:**

- § 10 Die Abt. Interne Revision hat in der ersten Hälfte des Folgejahres über die gesamte Revisionstätigkeit des vorangegangenen Jahres an den Bundesminister zu berichten.